

BÜRGERMEISTERAMT KÖNIGSFELD IM SCHWARZWALD

GR am 24. Juli 2019

- öffentlich -

Vorlage 42/2019

Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

1. Stellvertreter/innen des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates müssen in allen Gemeinden bestellt werden, die keinen Beigeordneten haben. Auf die Stellvertreter/innen des Bürgermeisters findet § 46 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) Anwendung, nicht jedoch § 46 Abs. 3. Die Bestimmung in § 46 Abs. 4 GemO (sonstiger Bediensteter bei der Gemeinde) verhindert nicht die Wahl zum/r Stellvertreter/in; in einem solchen Falle muss sich der/die Betroffene jedoch alsbald erklären, welche der beiden Aufgaben er/sie wahrnehmen möchte.

Es ist nicht vorgeschrieben, wie viele Stellvertreter/innen zu bestellen sind. Ihre Zahl wird durch die Hauptsatzung festgelegt. Stellvertreter/innen sind nach jeder Wahl des Gemeinderates (regelmäßige Wahl oder Ergänzungswahl) zu wählen. Die Zahl der Stellvertreter/innen kann daher während der laufenden Amtszeit des Gemeinderates außer im Fall des § 48 Abs. 1 Satz 6 GemO nicht geändert werden, sofern nicht eine Ergänzungswahl des Gemeinderates stattgefunden hat. Sind alle bestellten Stellvertreter/innen vorzeitig ausgeschieden, müssen nach § 48 Abs. 1 Satz 6 GemO Stellvertreter/innen neu bestellt werden; sind nur einzelne Stellvertreter/innen vorzeitig ausgeschieden, können für sie Stellvertreter/innen neu bestellt werden.

2. Die Stellvertreter/innen des Bürgermeisters können nur im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters, dann aber auch ohne besonderen Auftrag tätig werden. Der Verhinderungsfall ist gegeben, wenn der Bürgermeister tatsächlich, z.B. durch Urlaub oder Krankheit, oder rechtlich, z.B. wegen Befangenheit, gehindert ist, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen. Die Stellvertretung findet auch statt, wenn die Stelle des Bürgermeisters nicht besetzt ist.
3. Nach § 11 unserer Hauptsatzung werden zwei Stellvertreter/innen des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Der erste Stellvertreter war bisher Herr Gemeinderat Bernd Möller, der zweite Herr Gemeinderat Jan-Jürgen Kachler. Die Wahl erfolgt nach § 37 Abs. 7 GemO.
4. Die im Gemeinderat künftig vertretenen Parteien und Wählervereinigungen haben bei Sondierungsgesprächen für die neue Amtszeit des Gemeinderates folgende Besetzung vorgeschlagen:

Erster Stellvertretender Bürgermeister: Herr Gemeinderat Bernd Möller
Zweiter Stellvertretender Bürgermeister :Herr Gemeinderat Hans Mack

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Gemeinderates wählen die beiden Bürgermeisterstellvertreter.

Königsfeld im Schwarzwald, 10. Juli 2019

Steffen Krebs